





50
Dictatum Ratisbonæ, die 9. Sept.

1758.

per Moguntinum.

Kayserlich=

Allergnädigstes

Hof=

**RATIFICATIONS-
DECRET,**

an

Eine Hochlöblich: allgemeine

**Reichs = Versammlung
zu Regensburg,**

de dato 5. Sept. 1758.

Die

von Reichs wegen

verwilligte 20. Römer = Monathe

Betreffend:

Son der Römisch-Kayserl. Majestät FRANCISCI
Unsers alleranädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-
allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heill. Röm.
Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Kä-
then, Vortschafften und Gesandten in Gnaden anzufügen:

Ihro Römisch Kayserlichen Majestät sehe allerunterthänigst vor-
getragen worden, was massen Churfürsten, Fürsten und Stände auf das
unterm 31sten May jüngsthin verlassene, und den 6. Junii darauf dictirte
Kayserliche Commissions Decret zu Bestreitung des bey Fortsetzung de-
ren von Dero Kayserlichen und des Reichs Executions-Armée wider
die beharrliche Chur-Brandenburgische Empörung und deren weitere Ver-
breitung angegangenen Operationen erforderlichen Geld-Aufwands, in
Verfolg vorheriger Reichs-Schlüssen vermahlen die Anzahl von 20. Rö-
mer-Monathen dergestalten zu verwilligen, mittelst eines allerunterthänig-
sten Reichs-Gutachtens vom 28sten jüngst abgelauffenen Monats Au-
gusti geschlossen hätten, daß die Helffte davon mit 10 Römischer Monathen
von solchem dato an in vier Wochen, die andere zehen Monathe betragende
Helffte aber in denen hiernach folgenden nächsten Sechs Wochen zu der
Reichs Operations-Cassa ohnfehlbar zu bezahlen, und zu entrichten wä-
ren, mit deme an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät gestellten aller-
unterthänigsten Ersuchen, auf daß Allerhöchst-Dieselbe zu Bestreitung
deren lauffenden Bedürfnissen, und damit in Ermanglung ein- oder an-
derer des Endes zu treffender Vorsehung einige bedenkliche Folgen daraus
nicht entstehen möchten, um die Erlangung eines von denen vermahlen zur
Cassa eingehenden ersten Gelderen zu erfesenden, und darauf zu versiche-
renden Vorschuffes von zwey bis 300000. fl. sich allermildest verwenden
möchten; zugleich aber auch Allerhöchst-Deroseiben ehreerbietigst anheim
gestellt werde, daß sowohl gegen diejenige, welche in Stellung der Mann-
schaft und Entrichtung ihres Geld-Beitrags sich zeithero säumig bezejget,
noch hierunter ein völliges Genügen gethan hätten, als gegen die, welche
wider Vermuthen mit der Zahlung vermahligter Verwilligung ungebührlich
zurück bleiben sollten, die Rechtsgesetzmäßige Zwangs-Mittel angewendet
werden möchten.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät gereiche es zu Allerhöchster
Zufriedenheit, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in so guter Ein-
verständnis, und mit so vielem rühmlichen Eifer denen allbereits für das
wahre

wahre Wohl und Beste, des werthen teutschen Vaterlandes, und der ih-
rigen selbstigen Erhaltung abgefaßter Reichs-Schlüssen so standhaft als
willig nachsehen.

Es wolle auch unter fernern göttlichen Beystand allerdings zu hoffen
seyn, daß durch die solchergestalten allerseits vereinigende Kräfften, und
deren würcksame Unterhaltung die gewagte Empörung werde gedämpft,
und darmit das Heil. Röm. Reich bey seiner gesetzmäßigen Verfassung, des-
sen Stände aber, bey der alten teutschen Freyheit nicht allein erhalten, son-
dern auch die Gebühr deren Gesetzen, und darmit die allgemeine Sicherheit
und Ruhe im Reich für das Künftige hergestellt werden.

Indeme nun Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das an Aller-
höchst-Dieselbe gebrachte Eingangs erwähnte allerunterthänigste Gutach-
ten all seines Inhalts hiemit allergnädigst begnehmigten, und dessen aller-
gehorfamsten Vollzugs sich allermitdest versehenen; Als würden auch Aller-
höchst-Dieselbe weiter nicht entstehen, alle nöthige und diensame Vorse-
hung dahin zu machen, damit es bey der Reichs-Operations-Cassa an der
einweiligen Geld-Bedürffniß nicht ermangle, und allenthalben die Ope-
rationen ohnunterbrochen dem gemeinen Dienst zum besten, und denen
Chur-Sächsischen, auch übrigen vergewaltigten Reichs-Landen zu ihrer
Befreyung fortgesetzt werden könnten: Gleichwie dann auch weiter Aller-
höchst-Dieselbe nicht unterlassen würden, und von selbst allschon den Bes-
dacht darauf Reichs-Väterlich genommen hätten, um gegen die säumige
Stände die Gebühr deren Gesetzen geltend zu machen, auf daß solcherge-
stalten der für die gemeine Hülff zu machen seyende Aufwand auf die willige
Stände allein nicht zurück fallen, sondern dieser der Gebühr nach, mit glei-
chen Schulteren allenthalben getragen, und darmit auch die Hülfe desto
ausgiebiger erlangt werden möge.

Deme lassenen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst
noch beyfügen, wie daß Allerhöchst-Dieselbe nicht allein die sorgsamste
Aufsicht dahin tragen würden, auf daß bey denen von Churfürsten, Fürsten
und Ständen, so rühmlich verwilligten Geld-Mitteln alle mit dem Dienst
nur immer zu vereinbaren mösliche Ersparung genauest eingehalten, son-
dern auch die diesfallige Rechnungen der einweiligen Ausgab des ehesten
vorgelegt würden.

Und

Und da ferner deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, zur fürwährenden Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortrefliche Räte, Botschaften und Gesandte des wahren Wohl und Besten des werthen teutschen Vaterlandes sich allenhalben so rühmlich und patriotisch annahmeten; So lassen Allerhöchst-Dieselbe Dero allergnädigst-n Zufriedenheit sie anmit insbesondere allermildest versichern, und verbleiben denen selbst anbey mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien unter mehr Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät herborgedruckten Kayserlichen Secret - Inseigel, den 5ten Septembris Anno 1758.

Nudolph Graf von Colloredo.
mppr.

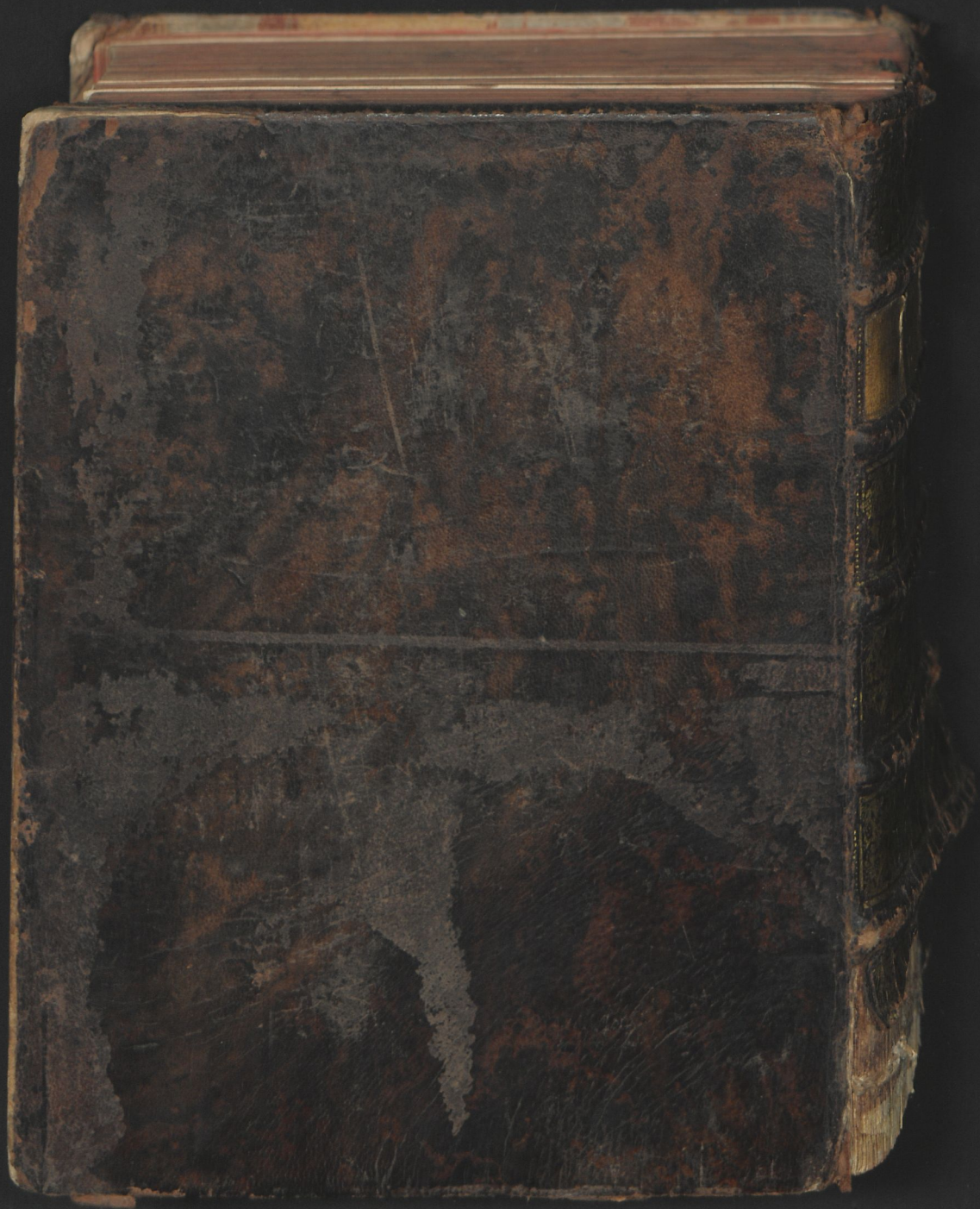


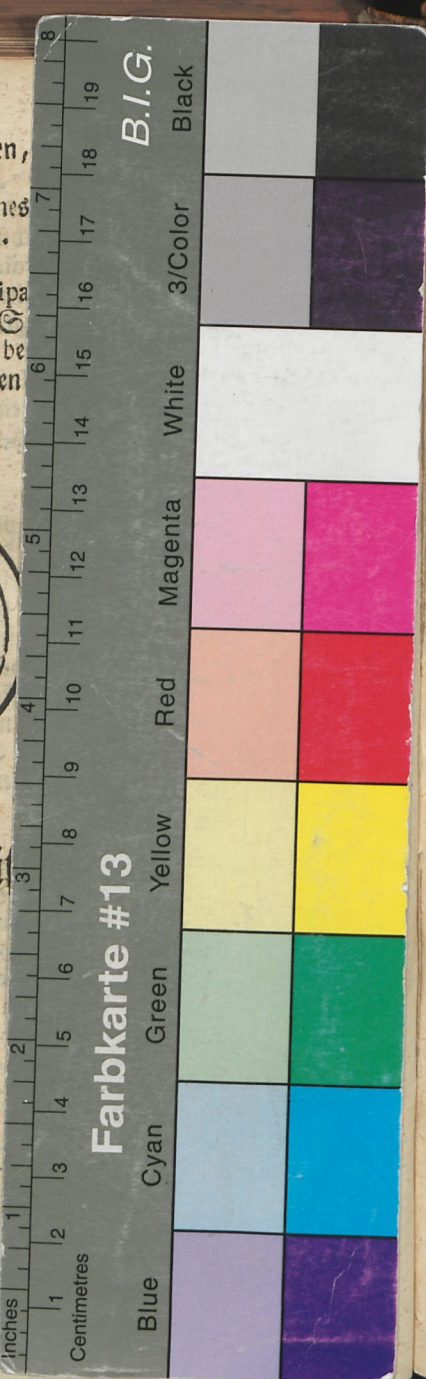
Andreas Mohr.

Inscriptio.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät FRANCISCI
Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-
gemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen fütreflichen Räten, Bot-
schaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.







Dictatum Ratisbonæ, die 9. Sept.

1758.

per Moguntinum.

Kaiserlich=

Allergnädigstes

Hof=

RATIFICATIONS- DECRET,

an

Eine Hochlöblich= allgemeine

Reichs = Versammlung

zu Regensburg,

de dato 5. Sept. 1758.

Die

von Reichs wegen

verwilligte 20. Römer = Monate

Betreffend.